

Verwaltungsgerichtshof 17.06.2019, Ra 2018/22/0058 – Festhalten am prinzipiellen Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Landesverwaltungsgerichte – der bloÙe Hinweis auf das Vorliegen eines geÄnderten Sachverhaltes ist keine taugliche BegrÄndung fÄr einen Aufhebungs- und ZurÄckweisungsbeschluss des Landesverwaltungsgerichtes

Description

Date Created

18.10.2019

Meta Fields

Inhalt : Der Verwaltungsgerichtshof hÄlt Kurs und erfreulicherweise am prinzipiellen Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Landesverwaltungsgerichte fest (siehe dazu bereits die BeitrÄge vom 26.3.2015 und 13.4.2016 der legal news von MS Legal). GemÄß § 28 Abs 2 VwGVG haben die Landesverwaltungsgerichte Äber Beschwerden immer dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maÙgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maÙgeblichen Sachverhaltes durch das Landesverwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Ausnahmen von der meritorischen Entscheidungspflicht nur unter sehr eng umschriebenen Voraussetzungen zulÄssig. Die Landesverwaltungsgerichte kÄnnen von der MÄglichkeit der ZurÄckweisung der Rechtssache an die VerwaltungsbehÄrde zur neuerlichen Entscheidung nur bei krassen bzw. besonders gravierenden ErmittlungsÄcken Gebrauch machen. Eine ZurÄckweisung zur DurchfÄhrung notwendiger Ermittlungen kommt nur dann in Betracht, wenn die VerwaltungsbehÄrde jegliche erforderliche ErmittlungstÄtigkeit unterlassen hat, lediglich vÄllig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt hat, bloÙ ansatzweise ermittelt hat oder konkrete Anhaltspunkte dÄr bestehen, dass die VerwaltungsbehÄrde Ermittlungen unterlassen hat, damit diese dann durch das Landesverwaltungsgericht nachgeholt werden. Selbst Bescheide der VerwaltungsbehÄrde, die in der BegrÄndung dÄrftig sind, rechtfertigen keine ZurÄckverweisung, wenn brauchbare Ermittlungsergebnisse vorliegen, die vom Landesverwaltungsgericht im Zusammenhalt mit einer allfÄlligen mÄndlichen Verhandlung vervollstÄndigt werden kÄnnen. Die Landesverwaltungsgerichte sind daher auch verpflichtet, das Unterbleiben einer Entscheidung in der Sache nachvollziehbar zu begrÄnden, d.h. detailliert darzulegen, warum ausnahmsweise eine Aufhebung des Bescheides der VerwaltungsbehÄrde und die ZurÄckverweisung der Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung durch die VerwaltungsbehÄrde zulÄssig ist. Im gegenstÄndlichen Fall genÄgte der bloÙe Hinweis des Landesverwaltungsgerichtes auf das Vorliegen eines geÄnderten Sachverhaltes, der einer neuerlichen Beurteilung und PrÄfung durch die VerwaltungsbehÄrde erforderlich mache, fÄr die Aufhebung des verwaltungsbehÄrdlichen Bescheides nicht. Der Verwaltungsgerichtshof hat daher der Revision der VerwaltungsbehÄrde (!), die fÄr den vom Landesverwaltungsgericht aufgehobenen Bescheid verantwortlich zeichnete, stattgegeben und den angefochtenen Aufhebungsbeschluss des Landesverwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes kassiert. Das Landesverwaltungsgericht wird daher nun in der Sache selbst entscheiden mÄssen. Die beschriebene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist im Sinne der Verfahrensbeschleunigung zu begrÄÄen.